



Adliswil · Kilchberg · Wollishofen

STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „**Albis Foxes Handball**“, in der Folge Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Verein begründet seine örtliche und ideologische Herkunft in der intensiven Zusammenarbeit in Vergangenheit der Vereine TV Adliswil (Handballriege), Spose Kilchberg und HC Rotweiss Wollishofen Zürich und der entsprechenden Bündelung von Vereinsressourcen aller Art aus den letzten Jahren.

Die Adresse der Verwaltung ist das Postfach 616 in 8134 Adliswil.

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Handball-Verbandes (ZHV) und des Schweiz. Handball-Verbandes (SHV).

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsportes und die Pflege guter Kameradschaft.

Das geographische Einzugsgebiet liegt im Dreieck zwischen den Sihltalgemeinden Adliswil und Langnau, Kilchberg und Zürich (Kreis 2).

Der Verein betreibt leistungsorientierter Breitensport (regionale Spitze) und widmet der Junioren- und Juniorinnenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren / Juniorinnen
- Junioren / Juniorinnen im Animationsalter
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder

Art. 4

Kategorien

Die Einteilung in die Mitgliederkategorien erfolgt gemäss den vom SHV, bzw. ZHV festgelegten Altersgrenzen.

Art. 5

Ehren- und Freimitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehren- oder Freimitgliedern ernennen.

Art. 6

Eintritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Aufnahmegesuche von Junioren/Juniorinnen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Art. 7

Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 8

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist zahlbar bei Erhalt der Rechnung. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei. In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Erhebung des Mitgliederbeitrages absehen.

Individuelle Bussen der Verbandsorgane sind grundsätzlich von den fehlbaren Mitgliedern selbst zu bezahlen.

Art. 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins in irgendeiner Form zuwiderhandelt.

Art. 10

Versicherung

Die Versicherung gegen Unfälle der am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder ist Sache des Mitglieds. Der Verein lehnt jede Haftung bei Unfällen ab.

Art. 11

Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Sponsoring
- Erlös aus Veranstaltungen

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 13

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Art. 14

Organe

Vereinsorgane sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 15

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist zu Beginn des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Kenntnisnahme des Budgets
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Statutenänderung
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Ehrungen
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 16

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Letzterem ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 17

Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 18

Anträge

Anträge gemäss Art. 15 Ziff. 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 19

Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 20

Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 21

Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 22

Vorstand, Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Der Vorstand hat das Recht, im Laufe des Vereinsjahres eintretende Vakanzen von sich aus provisorisch neu zu besetzen.

Art. 23

Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Art. 24

Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postkontoverkehr.

Art. 25

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Beratung verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 26

Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen die jährlich auf das Ende des Vereinsjahres abgeschlossene Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der GV.

Art. 27

Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit

beschlossen werden.

Die die Auflösung oder Fusion beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. Juni 2012 genehmigt.

Präsident
Martin Köstli

Protokollführer
Christian Traber